

011 K 015/21



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 14. Februar 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Lennep Blatt 6114 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 106 (einhundertsechs)/278
(Zweihundertachtundsiebzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Lennep, Flur 35 Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche,
wohnen, Christhauser Straße 55, groß: 541 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung - im Aufteilungsplan
mit Nr. 2 - bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnungseigentum in einem
Dreifamilienhaus, Bj. 1989, in ruhiger Wohnlage, ca. 1,2 km vom Stadtzentrum
Remscheid-Lennep entfernt.

Die Erdgeschoss gelegene Wohnung verfügt über eine baujahrstypische Ausstattung mit Flur, Wohnzimmer mit offener Küche, zwei Kinderzimmer, zwei Badezimmer, 1 Schlafzimmer. Die Wohnfläche beträgt rd. 107 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 202.000,00 festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 14.11.2023